

SATZUNG

des Vereins AFRIGOH Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AFRIGOH Deutschland“. AFRIGOH ist die Abkürzung von Africare of Golden Hearts Initiative (zu deutsch: Afrika Initiative der Goldenen Herzen).
- (2) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung mildtätiger Zwecke und der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Mitteln insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen und Spenden und deren Bereitstellung für satzungsgemäße Projekte. Als Projekte sind insbesondere vorgesehen:
 - (a) Förderung der Trinkwasserversorgung für das Dorf Umuoji im Bundesstaat Anambra, Nigeria,
 - (b) Förderung eines Social Business (gemeinnütziger Geschäftsbetrieb) zur Generierung von Arbeitsplätzen, wie z.B. einer Wasserfabrik oder eines Gemeindezentrums,
 - (c) Förderung von Bildung der Kinder und Kultur, Sport und Events,
 - (d) Pflege von Kranken und Senioren, von verwitweten Frauen und Schwangeren,
 - (e) Pflege von Waisen und Straßenkindern.
- (2) Die Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die dort vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke fördern, erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, dem Verein bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen ausführlichen Mittelverwendungsbericht mit entsprechenden Nachweisen zu

übersenden, damit die Körperschaft die steuerbegünstigte Verwendung der Mittel seinem Finanzamt gegenüber nachweisen kann.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft ist schriftlich vom Vorstand zu begründen. Auf Antrag des abgelehnten Antragstellers, der binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen ist, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt wird;
 - (b) bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - (c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - (d) durch Ausschluss gemäß Absatz 4.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder für dessen Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von

einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands jede natürliche Person, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung in Geld an den Verein. Über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 5) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand (§ 6);
- (b) die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) bis zu zwei Beisitzern, von denen einer Schriftführer sein kann.
- (2) Vorstandmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er trifft insbesondere die Entscheidung darüber, welche Mittel für welche Projekte ausgegeben werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.
- (6) Vertreter des Vereins im Sinne § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils allein handelnd.
- (7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des Stellvertretenden Vorsitzenden, äußerst ersatzweise die des Schatzmeisters. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (9) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises erstattet. Die Nachweise sind zwei Jahre aufzubewahren und dem Kassenprüfer im Rahmen der Kassenprüfung vorzulegen. Eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit wird nicht gezahlt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Gründe fordert. Mitglieder können mit einer Frist von einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder

per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - (c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 - (d) Wahl des Rechnungsprüfers;
 - (e) Entlastung des Vorstandes;
 - (f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (h) Änderung der Satzung, soweit kein Fall von § 6 Abs. 5 Satz 3 vorliegt;
 - (i) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - (k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen der Katholischen Pfarrei St. Maria, Hamburg-Blankenese, übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen: